OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753754/2/ER

Datum:
Linz, 16. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen die Beschränkung des ihm von der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgestellten Waffenpasses mit der Nr. aaa auf die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in der Beschränkung das Wort „aufrechten" durch das Wort „aktiven" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) stellte dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) am 26. Jänner 2026 einen Waffenpass mit der Nr. aaa beschränkt auf die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus.

I.2. Mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2026 erhob der Bf gegen diese Beschränkung rechtzeitig Beschwerde und beantragte, diese als rechtswidrig aufzuheben und „den Waffenpass ohne diese Beschränkung zu belassen".
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das Waffengesetz (WaffG) keine dienstrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand eines privaten Waffenpasses kenne. Der automatische Verlust der Wirksamkeit des Waffenpasses mit Dienstbeendigung sei dem System des WaffG fremd. Ferner fühle sich der Bf schlechter gestellt als andere Waffenpassinhaber. Die Einschränkung sei überdies unverhältnismäßig und beruhe ausschließlich auf einer internen Weisung ohne normative Wirkung, weshalb sie rechtswidrig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und darüber hinaus dem Entfall der Verhandlung auch Art 6 EMRK und Art 47 GRC nicht entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein österreichischer Staatsangehöriger, geboren am tt.mm.jjjj, beantragte am 26. Jänner 2026 die Ausstellung eines Waffenpasses. Den Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B begründete er mit „Exekutivbeamte". Dem Antrag legte er seinen am 5. November 2024 ausgestellten Dienstausweis der Polizei bei, der ihn als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausweist.

Die belangte Behörde stellte dem Bf am 26. Jänner 2026 einen Waffenpass mit der Nr. aaa aus. Der Waffenpass weist folgende Beschränkung auf: „Beschränkt auf die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes".

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, lauten wie folgt:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß
§ 21.
[…]
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016 (Anm. 1), begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
[…]
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

Rechtfertigung und Bedarf
§ 22.
[…]
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
[…]
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof führte zu § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 WaffG in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2026, Ro 2025/03/0020, Folgendes aus:

„12 Ziel der Einführung der Tatbestände in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 WaffG war somit die Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Waffenpässen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, indem im Wege einer normativen Vorwegnahme des Ergebnisses einer Einzelfallprüfung eine ex-lege-Annahme des Bedarfs zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B die Durchführung einer Einzelfallprüfung für diese

Personen entfallen lässt. Der Gesetzgeber erachtete dies als zweckmäßig, weil Angehörige dieser Berufsgruppen aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit, nämlich durchgeführter Amtshandlungen, auch außerhalb des Dienstes in Gefahrensituationen gelangen könnten, etwa aufgrund von aus diesen Amtshandlungen resultierenden Racheakten (idS bereits zur Regelung des § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG vgl. VwGH 20.6.2023, Ra 2023/03/0021).

13 Die von einer generalisierenden Betrachtungsweise getragene Annahme des Gesetzgebers, wonach Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 WaffG genannten Berufsgruppen besonderen Gefahren iSd § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ausgesetzt sind, knüpft ausdrücklich an deren berufliche Tätigkeit an (vgl. die oben zitierten ErläutRV zu beiden Novellen); dies ist besonders deutlich im Hinblick auf die in § 22 Abs. 2 Z 2 WaffG genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei denen nicht auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis abgestellt wird, sondern darauf, dass diese den Exekutivdienst versehen. Eine bedarfsbegründende Gefahrenlage, wie sie der Gesetzgeber bei diesen Personengruppen regelmäßig als gegeben erachtet, wäre ohne diese berufliche Tätigkeit nicht denkbar.

14 Die ex-lege-Annahme eines Bedarfs zum Führen einer Schusswaffe kann sich daher […] nur darauf beziehen, dass sich diese Personen im aktiven Dienststand befinden, sodass von der Ausübung einer gefahrbegründenden beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen ausgegangen werden kann. Demnach kann dem Gesetzgeber […] nicht zugesonnen werden, dass er lediglich darauf abstellen wollte, ob das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis […], das mit der Ruhestandsversetzung nicht endet und überdies grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt ist (vgl. dazu etwa VwGH 28.2.2019, Ra 2016/12/0072), aufrecht ist. Dies wird auch durch den Umstand deutlich, dass […] die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines allfälligen Gefährdungsszenarios mit fortschreitender Dauer des Zeitraumes seit dem Antritt des Ruhestandes (und damit seit der Beendigung des aktiven Dienststandes) bei entsprechender Durchschnittsbetrachtung regelmäßig abnehmen wird, sodass der mit einer Anwendung des § 22 Abs. 2 Z 4 WaffG verbundene Entfall einer Einzelfallprüfung für diesen Zeitraum nicht mehr gerechtfertigt wäre."

IV.2. Der Bf hat den Bedarf zum Führen von Waffen mit seiner Tätigkeit als Exekutivbeamter dargelegt. Dass er einen „privaten Waffenpass" beantragt hätte, ist der Bedarfsbegründung in seinem Antrag hingegen nicht zu entnehmen. Aufgrund der Bedarfsbegründung „Exekutivbeamte" war dem Bf gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 2 WaffG ein Waffenpass auszustellen. Dieser wurde „auf die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes" beschränkt, wobei die belangte Behörde unter Bezugnahme auf die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres davon ausging, dass auch bei Übertritt in den Ruhestand der Waffenpass seine „volle Gültigkeit" behält und sich die Beschränkung nur auf ein Ende des Dienstverhältnisses auswirke, das aber durch den Übertritt in den Ruhestand nicht ende.

Entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Waffenpass jedoch nicht nur auf ein aufrechtes Dienstverhältnis, sondern vielmehr auf den aktiven (Exekutiv)dienst zu beschränken, weil sich die ex-lege-Annahme eines Bedarfs zum Führen einer Schusswaffe nur darauf beziehen kann, dass sich diese Personen im aktiven Dienststand befinden.

IV.3. In seinem Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Beschränkung gemäß § 21 Abs 4 WaffG eine untrennbare Nebenbestimmung des Waffenpasses darstellt und dass im Falle der Bekämpfung einer derartigen Nebenbestimmung das Verwaltungsgericht über den Waffenpass insgesamt abzusprechen hat.

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und hat somit das 21. Lebensjahr vollendet. Gründe, die an seiner Verlässlichkeit zweifeln lassen, sind nicht hervorgekommen. Seinen Bedarf hat er mit seiner Tätigkeit als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes begründet. Entsprechend der oben zitierten Judikatur besteht die von einer generalisierenden Betrachtungsweise getragene Annahme des Gesetzgebers, wonach Angehörige der in § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 WaffG genannten Berufsgruppen besonderen Gefahren iSd § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 Z 1 WaffG ausgesetzt sind. Durch seine Tätigkeit als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes konnte er einen Bedarf an der Ausstellung eines Waffenpasses begründen, wodurch jedoch auch die Einschränkung gemäß § 21 Abs 4 WaffG erforderlich war.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werde, sind nicht hervorgekommen.

V. Entgegen den Ausführungen des Bf war die Beschränkung daher im Ergebnis nicht aufzuheben, sondern aus Anlass der Beschwerde iSd zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs spruchgemäß auf die Dauer eines aktiven Dienstverhältnisses als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszuweiten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter